



**Oberösterreichischer Landtag**  
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
4021 Linz • Landhausplatz 1

**Stellungnahme**  
**des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten**  
**im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU"**  
**COM(2016) 467 final vom 13. Juli 2016**

**I. Ergebnis**

Das gegenständliche Vorhaben verletzt in einigen Teilen das Subsidiaritätsprinzip und steht in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie.

**II. Analyse**

1. Der Rechtsvorschlag enthält eine deutliche Verkürzung der Entscheidungsfristen in Asylverfahren und schreibt eine angemessene und vollständige Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags vor; im Fall einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Anträgen oder bei komplexen Sachverhalten oder Rechtsfragen soll eine Verlängerung um höchstens drei weitere Monate möglich sein. Diese Fristen stellen die Mitgliedstaaten nicht nur deshalb vor Probleme, weil sie gemessen an den praktischen Erfahrungen als unrealistisch kurz bezeichnet werden müssen, sondern vor allem auch deshalb, weil die Konsequenz der Nichteinhaltung der Fristen zwangsläufig zu einer Einschränkung der mitgliedstaatlichen Ebene führen wird, wie im Folgenden darzustellen ist.
2. Der Verordnungsvorschlag sieht nämlich gleichzeitig vor, dass die Mitgliedstaaten regelmäßig die Effizienz ihres Asylsystems überprüfen müssen und gegebenenfalls, wenn abzusehen ist, dass ihre Asylbehörden und Gerichte die festgelegten Fristen nicht einhalten werden können, die Asylagentur der Europäischen Union um operative und technische

Unterstützung ersuchen sollen. Wenn ein Mitgliedstaat bei Überschreiten der genannten Entscheidungsfristen die EU-Asylagentur jedoch nicht um Unterstützung ersucht und sein Asylsystem daher droht, ineffektiv zu werden, hat die Kommission laut Erwägungsgrund 21 das Recht, mit Durchführungsbeschluss die EU-Asylagentur anzuweisen, den betreffenden Mitgliedstaat zu unterstützen. Unter dem Begriff "Unterstützung" ist gemäß Art. 5 Abs. 4 wiederum die Entgegennahme, Registrierung und Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die EU-Asylagentur zu verstehen.

3. Verschärft wird die durch die kurzen Entscheidungsfristen ausgelöste Lage für die nationalen Asylbehörden dadurch, dass im Verordnungsvorschlag - im Gegensatz zum geltendem österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht - nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde abgestellt wird; selbst in solchen Fällen, in denen die Verzögerung des Verfahrens nicht der Behörde zuzurechnen, sondern etwa auf das Verhalten der Antragsteller zurückzuführen ist, könnte daher das Eingreifen der EU-Asylagentur drohen.
4. In der Zusammenschau führen die vorgeschlagenen Normen daher zum Ergebnis, dass bei Nichteinhaltung der festgelegten Fristen durch die Mitgliedstaaten (und dass deren Einhaltung schwierig sein könnte, räumt die Kommission in den Erläuterungen selbst ein), die Europäische Kommission mit Durchführungsbeschluss in die nationale Behördenstruktur eingreifen darf und offenbar gedenkt, eigene Unionsbehörden für die Durchführung von Asylverfahren in die Mitgliedstaaten zu entsenden. Dies ist zum einen mit einer Vielzahl an Folgeproblemen für die nationalen Verwaltungen verbunden wie etwa Fragen der Hoheitsverwaltung, des Weisungszusammenhangs oder der Rechtsnatur der dabei zu setzenden Verwaltungsakte, zum anderen legt die vorgeschlagene Regelung einen Vorstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip nahe, da die Beurteilung der Lage der Asylverfahren in den Mitgliedstaaten sowie deren Bearbeitung von den Mitgliedstaaten selbst besser beurteilt werden können. Darüber hinaus steht der vorgeschlagene Eingriff einer EU-Agentur in die nationale Behördenstruktur in einem erheblichen Spannungsverhältnis mit dem vom EuGH judizierten Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, wonach die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens betreffend der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist.

### **III. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die durch den Verordnungsvorschlag verkürzten Fristen für die Bearbeitung von Asylverfahren in Verbindung mit der der Kommission eingeräumten Möglichkeit, bei Nichteinhaltung dieser Fristen durch die nationalen Asylbehörden die EU-Asylagentur in die betreffenden Mitgliedstaaten zu entsenden, sowohl gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 AEUV verstößt, als auch in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie und Behördenstruktur steht.

#### **IV. Weitere Behandlung**

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und eine Mitteilung gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.